Satzung der Fachschaft Erziehungswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum

22.04.2026

Verzeichnis

I. Die Fachschaft 3

§ 1 Allgemeines 3

§ 2 Organe der Fachschaft 3

§ 3 Aufgaben der Fachschaft 3

§ 4 Verfahrensgrundsätze 3

II. Die Fachschaftsvollversammlung 5

§ 5 Begriff und Funktion der Fachschaftsvollversammlung 5

§ 6 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung der Fachschaftsvollversammlung 5

§ 7 Ablauf einer Fachschaftsvollversammlung 6

§ 8 Bestimmungen zur Wahl des Fachschaftsrates 7

III. Der Fachschaftsrat 8

§ 9 Aufgaben des Fachschaftsrats 8

§ 10 Finanzen des Fachschaftsrats 8

§ 11 Sitzungen des Fachschaftsrats 9

§ 12 Selbstauflösung und kommissarischer Fachschaftsrat 9

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen 9

§ 13 Gleichstellungsklausel 9

§ 14 Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung der Satzung 9

§ 15 § Inkrafttreten 10

I. Die Fachschaft

§ 1 Allgemeines

Die Fachschaft Erziehungswissenschaft ist eine Teilkörperschaft der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum. Mitglieder der Fachschaft sind alle Studierenden, die nach Maßgabe der Fachschaftenordnung der Studierendenschaft der Fachschaft Erziehungswissenschaft zugeordnet sind. Der Fachschaft sind Studierende der Studiengänge „Erziehungswissenschaft“, „Pädagogik“ und „Superdiversity in Education, Organizations and Society“ zugeordnet.

§ 2 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft Erziehungswissenschaft sind:

1. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und
2. der Fachschaftsrat (FSR).

§ 3 Aufgaben der Fachschaft

Die Fachschaft Erziehungswissenschaft verfolgt folgende Ziele:

1. Die Fachschaft vertritt die fachlichen, sozialen und hochschulbezogenen Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieser Satzung sowie der Satzung der Studierendenschaft.
2. Wahrnehmung fachbereichsbezogener und hochschulpolitischer Interessen ihrer Mitglieder.
3. Wahrnehmung kultureller Belange ihrer Mitglieder.
4. Förderung der fachbezogenen Kommunikation innerhalb der Studierendenschaft des Fachbereichs.
5. Förderung der sozialen Belange und der Vernetzung ihrer Mitglieder.

§ 4 Verfahrensgrundsätze

(1) Die Organe und sonstigen Gremien der Fachschaft tagen grundsätzlich öffentlich, sofern nicht der Gegenstand der Beratung oder Beschlussfassung dem entgegensteht. Zu den Sitzungen ist mindestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin unter Angabe einer Tagesordnung hochschulöffentlich einzuladen. Wird die Einladungsfrist nicht eingehalten, können in der Sitzung keine wirksamen Beschlüsse gefasst werden, sofern nicht sämtliche

stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und einstimmig auf die Einhaltung der Frist verzichten.

(2) Die Organe und sonstigen Gremien der Fachschaft fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Übersteigt die Zahl der Enthaltungen die Summe der Ja- und Nein-Stimmen, gilt die Abstimmung als ergebnislos. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten anwesenden Mitglieds des jeweiligen Organs erfolgt eine geheime Abstimmung. Wahlen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Abstimmungen die in dieser Satzung ausdrücklich als Wahlen bezeichnet werden. Die Regelungen dieser Satzung zu Wahlen sind auf Abwahlen entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Ausscheiden aus einem Amt erfolgt durch

1. Rücktritt oder Niederlegung des Mandats,
2. Abwahl,
3. Exmatrikulation oder Ausscheiden aus der Fachschaft oder
4. Tod.

(5) Beschlüsse der Organe und sonstigen Gremien der Fachschaft sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Beschlüsse sind – sofern nicht der Gegenstand der Beschlussfassung dem entgegensteht – in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(6) Das Protokoll soll den Ablauf der Sitzung wiedergeben. Es soll mindestens folgende Informationen enthalten:

1. Beginn und Ende der Sitzung,
2. ein Verzeichnis der Anwesenden,
3. die Antragstexte der Anträge,
4. die Abstimmungsergebnisse,
5. den überwiegenden sinngemäßen Inhalt der Redebeiträge und
6. gegebenenfalls Sondervoten.

(7) Bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist eine Sitzung beschlussfähig, wenn sie einmal für beschlussfähig erklärt worden ist.

(8) Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden, ist die Sitzung unverzüglich durch die Sitzungsleitung zu schließen.

II. Die Fachschaftsvollversammlung

§ 5 Begriff und Funktion der Fachschaftsvollversammlung

(1) Die FSVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Der FSR ist an die Beschlüsse der FSVV gebunden.

(2) Die FSVV hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu entscheiden,
2. die Verabschiedung oder Änderung der Fachschaftssatzung,
3. den FSR zu wählen und zu entlasten,
4. die Mittelbewirtschaftung und Haushaltsplanung des FSR zu kontrollieren
5. und eine Finanzreferentin sowie zwei Kassenwartinnen zu wählen,
6. sowie Vertreterinnen für die Fachschaft in sonstige, die Gesamtinteressen der Fachschaft berührende Einrichtungen und Organe zu wählen oder Vorschläge an die zuständigen Stellen für die Ernennung einzureichen, soweit der Fachschaft ein Vorschlags- oder Entsendungsrecht zusteht.

(3) Alle Mitglieder der Fachschaft gemäß § 1 haben auf der FSVV Rede-, Antrags- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 6 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung der Fachschaftsvollversammlung

(1) Eine FSVV muss mindestens einmal im Semester einberufen werden. Eine ordentliche FSVV soll grundsätzlich in der Vorlesungszeit stattfinden.

(2) Sie wird einberufen

1. auf Beschluss des FSR,
2. oder auf schriftliches Verlangen unter Angabe einer Tagesordnung von mindestens 5 Prozent der Mitglieder der Fachschaft Erziehungswissenschaft.

(3) Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder der Fachschaft anwesend sind und sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Ist eine ordnungsgemäß einberufene FSVV nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine zweite FSVV mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Die Einladung und anschließend das Protokoll sind dem Präsidium des SP, dem Vorstand des AStA und den Sprecherinnen der FSVK zur Kenntnis zuzuleiten.
(5) Ständige Tagesordnungspunkte sind:
    1. TOP 0 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
    2. TOP 1 Wahl der Vollversammlungsleitung
    3. TOP 2 Wahl einer Protokollantin
    4. TOP 3 Feststellung der Tagesordnung
    5. TOP 4 Bericht des Fachschaftsrates
(6) Darüber hinaus gelten folgende Tagesordnungspunkte, wenn in der FSVV der FSR neu gewählt werden soll:
    1. TOP 5 Kassenbericht
    2. TOP 6 Entlastung der Finanzreferentin
    3. TOP 7 Entlastung des Fachschaftsrates
    4. TOP 8 Wahl einer Finanzreferentin
    5. TOP 9 Wahl der Kassenwartinnen
(7) Die Tagesordnung endet mit dem Tagesordnungspunkt Verschiedenes. Unter dem TOP Verschiedenes können keine Anträge behandelt werden.

§ 7 Ablauf einer Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Versammlungsleitung und die Protokollführung werden zu Beginn der FSVV gewählt.
(2) Vor der Eröffnung der Abstimmung werden die zur Abstimmung stehenden Anträge verlesen. Liegen mehrere Anträge zu derselben Sache vor, entscheidet die Vollversammlungsleitung nach sachgerechtem Ermessen über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollten grundsätzlich vor Eröffnung der FSVV eingereicht werden.
(3) Eine Abstimmung über abgelehnte Anträge darf auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder noch einmal auf der gleichen FSVV durchgeführt werden. Eine erneute Abstimmung ist nur einmal zulässig.
(4) Abstimmungen und Wahlen erfolgen gemäß § 4 Absatz 2 und 3.
(5) Das Protokoll ist unter Achtung von § 4 Absatz 6 zu verfassen.

§ 8 Bestimmungen zur Wahl des Fachschaftsrates

(1) Jedes Mitglied der Fachschaft besitzt bei der Wahl zum FSR passives Wahlrecht. Eine Kandidatur erfolgt persönlich auf der FSVV oder in Schriftform an den FSR-Vorstand oder die Vollversammlungsleitung. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der FSR besteht aus mindestens vier, maximal 25 Mitgliedern der Fachschaft. Seine Mitglieder werden bis zur Wahl eines neuen FSR auf der nächsten ordentlichen FSVV des folgenden Semesters gewählt. Bis zur Konstituierung eines neuen FSR bleiben die bisherigen Mitglieder geschäftsführend im Amt. Fällt die Anzahl auf drei oder weniger, so gilt der FSR als nicht handlungsfähig. Es sind unverzüglich eine FSVV und Neuwahlen durchzuführen. In einem solchen Fall gilt § 12 Absatz 3 dieser Satzung.

(3) Jedes anwesende Mitglied der Fachschaft hat bei der Wahl zum FSR aktives Wahlrecht. Es verfügt über so viele Stimmen wie es Kandidierende gibt. Stimmhäufung ist unzulässig.

(4) Auf Beschluss der FSVV kann auch abweichend von Absatz 3 die Wahl des FSR als geschlossene Listenwahl durchgeführt werden. Dann verfügt jedes anwesende Mitglied der Fachschaft über eine Stimme.

(5) Die Abstimmungsmöglichkeiten sind JA, NEIN und ENTHALTUNG.

(6) Gewählt ist eine kandidierende Person oder eine Liste, wenn die Zahl der auf sie entfallenden Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Enthaltungen bleiben außer Betracht.

(7) Für die Wahl nach § 5 Absatz 2 Ziffer 5 der Finanzreferentin und der Kassenwartinnen kann nur vorgeschlagen werden, wer zuvor in den FSR gewählt worden ist.

(8) Die FSVV kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder Neuwahlen des FSR Erziehungswissenschaft beschließen. Zur Durchführung der Neuwahlen, die von der FSVV beschlossen wurden, ist unverzüglich eine weitere FSVV einzuberufen.

(9) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des FSR oder 25 Studierenden der Fachschaft kann ein Mitglied des FSR von der FSVV mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden abgewählt werden. Dem betroffenen Mitglied soll zuvor die Gelegenheit zur Stellungnahme ermöglicht werden.

III. Der Fachschaftsrat

§ 9 Aufgaben des Fachschaftsrats

(1) Der FSR Erziehungswissenschaft vertritt die Interessen der Fachschaft Erziehungswissenschaft, verfolgt deren Ziele nach § 3 dieser Satzung, beschließt in deren Angelegenheiten und ist für die Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich.

(2) Der FSR bewirtschaftet die Mittel der Fachschaft entsprechend der gesetzlichen Vorgaben selbst. Die Bewirtschaftung ist gegenüber der FSVV offenzulegen.

(3) Der FSR hat bei jeder FSVV Rechenschaft über seine Tätigkeiten abzulegen.

(4) Der amtierende FSR übergibt die Geschäfte innerhalb einer Woche nach Neuwahl an den neuen FSR. Neue Mitglieder des FSR sind in die Aufgaben des FSR einzuarbeiten.

(5) Der FSR wählt auf der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand bestehend aus einer Vorsitzenden und einer stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand übernimmt die Außenvertretung, Kontakt zum Dekanat, Koordination der Internen Gremien sowie die Leitung der Sitzungen des FSR. In ihrer Abwesenheit ist eine Sitzungsleitung zu wählen.

(6) Der FSR kann zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder sonstige Gremien einsetzen und ihnen Aufgaben zur Vorbereitung oder Durchführung übertragen.

(7) Die Mitgliedschaft im FSR ist an eine im weiteren Sinne aktive Beteiligung gebunden. Eine passive Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

§ 10 Finanzen des Fachschaftsrats

(1) Bei der Haushalts- und Finanzführung sind die Bestimmungen der HWVO NRW, der Satzung der Studierendenschaft sowie des Hochschulgesetzes NRW zu beachten.

(2) Die Finanzreferentin sowie die gewählten Kassenwartinnen haben das Recht auf Einsicht in das Fachschaftskonto und die zugehörigen Buchungsunterlagen.

(3) Hält die Finanzreferentin durch die Auswirkungen eines Beschlusses der FSVV oder des FSR die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, so kann sie verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin erneut über die Angelegenheit berät.

§ 11 Sitzungen des Fachschaftsrats

(1) Der FSR tagt in der Regel einmal wöchentlich. Hiervon kann insbesondere während der vorlesungsfreien Zeit abgewichen werden.
(2) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
(3) Jedes Mitglied des FSR hat grundsätzlich Rede- und Antragsrecht auf allen öffentlichen und nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des FSR. Jedes Mitglied der Fachschaft darf an den Sitzungen des FSR grundsätzlich teilnehmen ausgenommen der nicht öffentlichen Teile der Sitzungen und ist den Mitgliedern des FSR im Rederecht grundsätzlich gleichgestellt.
(4) Zu jeder Sitzung ist ein Protokoll nach Maßgabe von § 4 Absatz 5 und 6 zu verfassen.

§ 12 Selbstauflösung und kommissarischer Fachschaftsrat

(1) Der FSR Erziehungswissenschaft kann sich mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder auflösen.
(2) Es sind unverzüglich eine FSVV zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen.
(3) Im Falle der Selbstauflösung oder Handlungsunfähigkeit gemäß § 8 Absatz 2 dieser Satzung ist aus den Mitgliedern des ehemaligen FSR Erziehungswissenschaft ein kommissarischer FSR zu bilden, der die Amtsgeschäfte bis zur Konstituierung des neuen FSR fortführt.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Satzung ausschließlich die weibliche Form gebraucht wird, ist die männliche Form mitgemeint. Männliche Amtsinhaber dürfen die Amtsbezeichnung in der männlichen Form führen.

§ 14 Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung der Satzung

(1) Die Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebung dieser Satzung kann nur mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf einer FSVV durchgeführt werden.
(2) Im Falle der Aufhebung dieser Satzung muss zeitgleich eine neue Satzung in Kraft treten.

(3) Die neue oder geänderte Satzung muss umgehend und in vollem Umfang veröffentlicht werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung Erziehungswissenschaft am 22.04.2026

Bochum, den 22.04.2026